

# plusnet

Ein Unternehmen der QSC AG

Plusnet GmbH & Co. KG • Mathias-Brüggen-Str. 55 • 50829 Köln

Vorab per Fax 0228/14 6462

Bundesnetzagentur  
-Beschlusskammer 2-  
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Plusnet GmbH & Co. KG  
Mathias-Brüggen-Straße 55  
50829 Köln

Carina Panek  
Regulierung  
Tel.: +49 221 669-8174  
carina.panek@qsc.de

17.03.2015

## Überprüfungsverfahren zum Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für Carrierfestverbindungen, BK2a-12/005; Konsultation 2. Beschluss

Hier: 6. Stellungnahme der Plusnet GmbH & Co. KG

(ungeschwärzte Fassung; enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse)

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne macht die Plusnet von der Möglichkeit Gebrauch, auch zu dem 2. Beschlussentwurf Stellung zu nehmen.

### I. Allgemein

Wir begrüßen, dass die Beschlusskammer die Kritiken der Wettbewerber wie auch der Plusnet an der überarbeiteten Fassung des Standardangebotes weitgehend aufgegriffen hat, soweit die Betroffene die Vorgaben des ersten Beschlusses nicht oder unzureichend umgesetzt hat.

Weiterhin erachten wir es als richtig, dass der Schadensersatz bei Überschreitung eines verbindlich erklärten Bereitstellungstermines unabhängig von dem Vorliegen von Planungsabsprachen zu entrichten ist und der Formulierung der Betroffenen, die diesen ausschloss, eine Absage erteilt wurde.

In diesem Zusammenhang waren auch zu recht die von der Betroffenen nun erstmals neu eingeführten Gründe, wann sie den Bereitstellungstermin nicht einhalten muss, als unzulässig zu streichen.

Von besonderer Bedeutung für die Nachfrager ist der in der Verhandlung angekündigte und nun entgegen der Version der Betroffenen durch den Beschluss auferlegte Passus, der die Weitergabe der CFV an Dritte ermöglicht. Diese Regelung ist für die Nutzung der Wettbewerber gerade im Geschäftskundensegment von immanenter Wichtigkeit.

### II. Bereitstellungsfristen

Wir bedauern, dass die Beschlusskammer entgegen dem fundierten Vortrag der Nachfrager die Bereitstellungsfristen nicht angemessen verkürzt hat, um damit einen diskriminierungsfreien Zugang und die Möglichkeit eines chancengleichen Wettbewerbs zu statuieren. Die Beschlusskammer verweist

Plusnet GmbH & Co. KG  
Mathias-Brüggen-Straße 55  
50829 Köln

Internet: [www.plusnet.de](http://www.plusnet.de)

HRA-Nummer: 24315, Amtsgericht Köln  
Steuer Nummer: 217/5775/0820  
USt./ID-Nummer: DE 814793461

Commerzbank AG Düsseldorf  
BIC: COBADE33XXX  
IBAN: DE41 2506 0000 0105 0007 00

Geschäftsführung:  
Michael Bockermann, Jörg Mügge

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Plusnet Verwaltungs GmbH  
HRB-Nummer: 58797, Amtsgericht Köln  
Steuer Nummer: 217/5775/0809

# plusnet

Ein Unternehmen der QSC AG

insofern darauf, dass es sich um Maximalfristen handeln würde und diese nach dem Vorbringen der Betroffenen in vielen Fällen auch unterschritten würden. Eine Überprüfung auf Richtigkeit dieser Aussage ist aufgrund fehlenden Monitorings entsprechender KPI nicht möglich und kann damit nicht zur Rechtfertigung der Angemessenheit der bestehenden Regelung herangezogen werden.

Darüber hinaus weist die Beschlusskammer darauf hin, dass es sich bei den zur Begründung der Forderung nach kürzeren Fristen herangezogenen Präsentation von BT nicht um eine zuverlässig vergleichbare Datenlage handele. Dem ist eindeutig zu widersprechen. Die WIK-Studie „Ethernet leased lines: A European Benchmark“ setzt sich ausführlich mit den einzelnen Facetten der Leistungserbringung einer Ethernet CFV auseinander. Hieraus ergibt sich, dass die in Deutschland angesetzte Bereitstellungsfrist eher im mittleren Bereich liegt, bei Bauarbeiten bildet Deutschland sogar das absolute Schlusslicht mit 136 Tagen. Damit wird die zweitlängste Bereitstellungsfrist in Italien mit 71 Tagen fast um 100% überschritten. Selbst wenn man nur den Anspruch erhebt, eine mittlere Qualität genüge den Anforderungen der Nachfrager, so könnte man diese langen Bereitstellungszeiträume nicht mehr akzeptieren.

Ein solcher Ansatz verkennt indes die Bedeutung der CFV für den Telekommunikations- und insbesondere auch den Geschäftskundenmarkt und für die Verfolgung der Regulierungsziele. Die Mietleitung findet vor allem Anwendung, um Unternehmen und ihre einzelnen Standorte mit breitbandigen Zugängen zu versorgen. Wie die EU-Kommission bereits konstatiert hat, ist der Wettbewerb auf dem Geschäftskundenmarkt im Vergleich zu dem Endkundenmarkt auf dem Telekommunikationssektor stark benachteiligt. Während den Endkunden aufgrund der umfangreichen Vorleistungen eine breite Vielfalt von Endkundenprodukten verschiedenster Anbieter zur Verfügung steht und sie durch ihre Nachfrage einen großen Druck auf das Angebot und die Preise ausüben, sehen sich Geschäftskunden nur wenigen geeigneten Angeboten zu angemessenen Preisen zur Verfügung. Um auch diesen speziellen Sektor mehr dem Wettbewerb zu öffnen, ist es dringend erforderlich, die hierfür geeigneten Vorleistungen, also insbesondere die CFV, im Hinblick auf ihre Qualität so auszugestalten, dass sie den Nachfragern ermöglichen, ihren Kunden hochqualitative und innovative Produkte anzubieten, die ihren jeweiligen Anforderungen entsprechen.

Durch eine entsprechende Ausgestaltung der QoS im Standardangebot kann §2 II Nr.3 – das Regulierungsziel der Förderung des Binnenmarktes der Europäischen Union – besser erreicht werden. Für eine intelligente Vernetzung (mit Industrie 4.0 als einem Teilgebiet) kommt es nicht nur auf möglichst hohe Bandbreiten an. Vielmehr sind hier Verfügbarkeiten (u.a. niedrige Entstörzeiten) und eine umfassende technische Transparenz der zur Verfügung stehenden Netzangebote die wichtigen Erfolgsfaktoren. Die Betroffene würde durch eine Verkürzung der vertraglichen und tatsächlichen Entstörungszeiten und Verfügbarkeiten bei den Mietleitungen, einen wesentlichen und effektiven Beitrag zur Digitalisierung und für Industrie 4.0 leisten.

Auch der Ausbau flächendeckender Netze der nächsten Generation wird durch entsprechende Maßnahmen unterstützt.

Die Beschlusskammer weist daraufhin, dass die Fristen auch nicht gegen das Ziel des chancengleichen Wettbewerbs verstoßen und auch keine Diskriminierung bei der Bereitstellung erkennbar sei. Sie habe sich insoweit Zahlen vorlegen lassen. Auch wenn wir diese Überprüfung

# plusnet

Ein Unternehmen der QSC AG

auf Diskriminierung begrüßen, erachten wir eine solche einmalige Stichprobe nicht für ausreichend.

Wie bereits in anderen Standardangeboten der Betroffenen vorgesehen, sollte es insoweit eine regelmäßiges Monitoring geben. Es sollten in dem Standardangebot für die Leistung essentielle KPI statuiert werden, die von der Betroffenen in kurzen Intervallen an eine unabhängige Stelle weitergeleitet und von dieser ausgewertet und veröffentlicht werden. Damit würde nicht nur den Anforderungen an Transparenz sondern auch den Vorgaben der Empfehlung zur Nichtdiskriminierung genüge getan.

Soweit die Beschlusskammer hier Bedenken haben könnte, dass eine solche Verpflichtung im 2. Beschluss wegen Präklusion ausgeschlossen sei, so möchten wir auf die Möglichkeit hinweisen, dass auch der 1. Beschluss noch nach §§48 ff VwVfG nachträglich revidiert werden kann, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die formellen oder materielle Rechtmäßigkeit in Frage stellen.

### III. Entstörfristen / pauschaler Schadensersatz

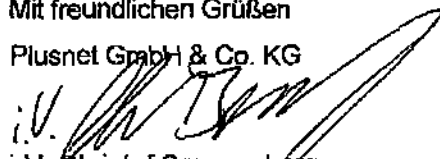
Die Beschlusskammer setzt sich mit den Argumenten der Wettbewerber zu diesen Themenbereichen im Beschluss nicht auseinander, da diese insoweit mit Ihrem Vorbringen präkludiert seien. Auch wenn dies formaljuristisch korrekt sein mag, so ist es unter den im Rahmen zu II. vorgetragenen Faktoren – Auswirkungen auf den Geschäftskundenmarkt und Erreichung der Regulierungsziele- von großer Bedeutung, sich mit diesen Aspekten auch zu diesem Zeitpunkt des Beschlusskammerverfahrens noch intensiv auseinanderzusetzen.

Insoweit stehen der Beschlusskammer – wie oben dargelegt – juristische Möglichkeiten offen, auch nun noch in die Diskussion um weitere Themenbereiche einzutreten und das Standardangebot in dieser Hinsicht auch noch zu überarbeiten.

Wir bitten daher die Beschlusskammer, ihre Entscheidung im Hinblick auf die Folgen für den Wettbewerb auf dem Mietleitungsmarkt und den nachgelagerten Geschäftskundenmarkt sowie deren Bedeutung für die tangierten Regulierungsziele nochmals zu überprüfen und erneut in die erste Verfahrensstufe einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Plusnet GmbH & Co. KG

i.V.   
i.V. Christof Sommerberg  
Leiter Regulierung & Public Affairs

i.V.   
i.V. Carina Panek  
Justitiarin Regulierung